AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Verordnung zum Hinausschieben der allgemeinen Besoldungsanpassungen des Bundes 2021/2022 vom 25. Juni 2021	202
Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen	202
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 3/21 vom 26. Mai 2021	202
Entgelttabellen zu § 15 Abs. 2 KAVO EKD-Ost	203
Entgelttabellen Kr zu § 15 Abs. 2 KAVO EKD-Ost	204
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 4/21 vom 28. Juni 2021	206
PERSONALNACHRICHTEN	213
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	214
BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN Bekanntgabe und Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	218
	Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 3/21 vom 26. Mai 2021 Entgelttabellen zu § 15 Abs. 2 KAVO EKD-Ost Entgelttabellen Kr zu § 15 Abs. 2 KAVO EKD-Ost Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 4/21 vom 28. Juni 2021 PERSONALNACHRICHTEN STELLENAUSSCHREIBUNGEN

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Verordnung zum Hinausschieben der allgemeinen Besoldungsanpassungen des Bundes 2021/2022

Vom 25. Juni 2021

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), in Verbindung mit § 5 Absatz 4 Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz der EKM – AGBVG-EKM) vom 21. November 2015 (ABl. S. 258), zuletzt geändert am 7. Februar 2020 (ABl. S. 74), folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die allgemeinen Besoldungsanhebungen des Bundes für die Jahre 2021 und 2022 werden unter Berücksichtigung des in § 5 Absatz 1 AGBVG-EKM geregelten Bemessungssatzes und von § 5 Absatz 4 AGBVG-EKM wie folgt übernommen:

- 1. für das Jahr 2021 mit Wirkung vom 1. April 2022,
- 2. für das Jahr 2022 mit Wirkung vom 1. Januar 2023.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.

Magdeburg, den 25. Juni 2021 (4523-01)

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Friedrich Kramer Landesbischof

Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen

Die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen hat gemäß § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABI. 2021 S. 43) folgende Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit veröffentlicht werden.

Erfurt, den 10. August 2021 (4702-10)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i. A. Christian Vollbrecht Kirchenrechtsrat

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 3/21

Vom 26. Mai 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts (ARRG.MK) vom 11. Dezember 2020 (ABI. 2021 S. 43) hat die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK.MK) am 26. Mai 2021 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1 Lineare Entgelterhöhung

- (1) Die Tabellenentgelte der Anlage Entgelttabelle und Entgelttabelle Kr zu § 15 Abs. 2 KAVO EKD-Ost, werden ab dem 1. Januar 2022 um 2 v. H., ab dem 1. Januar 2023 um 2,50 v. H. und ab dem 1. Januar 2024 um 2,50 v. H. erhöht. Die Tabellenwerte sind bis zum 31. Dezember 2024 festgeschrieben.
- (2) Die Tabellenentgelte der Auszubildenden nach § 8 Absatz 1 der AzubiO-BBiG werden ab dem 1. Januar 2022 um einen Festbetrag in Höhe von $50,00 \in$ und ab dem 1. Januar 2023 um einen Festbetrag in Höhe von $50,00 \in$ erhöht. Die Festbeträge sind bis zum 31. Dezember 2023 festgeschrieben.

§ 2 Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit

§ 6 Absatz 1 Satz 1 KAVO EKD-Ost wird ab 1. Januar 2023 wie folgt geändert:

"Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen für Beschäftigte durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich."

§ 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Erfurt, den 26. Mai 2021

Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen Christian Vollbrecht (Vorsitzender)

Anlage Entgelttabelle zu \S 15 Abs. 2 KAVO EKD-Ost

a) Für den Zeitraum 1. Januar 2022 – 31. Dezember 2022

	Entgelttabelle 2022						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	4.633,63	5.019,97	5.212,83	5.865,14	6.352,97	6.671,42	
14	4.203,93	4.565,81	4.833,71	5.238,41	5.842,63	6.162,82	
13	3.878,76	4.218,10	4.446,10	4.879,30	5.483,53	5.726,86	
12	3.530,37	3.854,98	4.381,94	4.845,92	5.453,08	5.712,99	
11	3.402,64	3.717,50	3.975,26	4.381,94	4.966,21	5.226,33	
10	3.286,50	3.603,26	3.873,81	4.138,58	4.645,10	4.762,50	
9b	2.903,27	3.210,15	3.360,54	3.794,34	4.141,38	4.404,24	
9a	2.903,27	3.210,15	3.267,99	3.377,89	3.811,69	3.891,09	
8	2.734,89	3.019,28	3.146,53	3.279,56	3.406,81	3.505,14	
7	2.566,49	2.828,10	3.019,35	3.141,05	3.251,16	3.343,88	
6	2.520,04	2.787,14	2.920,69	3.048,43	3.135,53	3.234,25	
5	2.409,71	2.671,01	2.792,94	2.926,49	3.025,21	3.089,08	
4	2.305,20	2.543,27	2.700,04	2.798,75	2.891,66	2.949,72	
3	2.270,37	2.474,51	2.531,79	2.646,36	2.726,54	2.789,56	
2	2.101,98	2.279,76	2.342,77	2.411,49	2.554,70	2.720,82	
1		1.844,43	1.878,79	1.918,90	1.947,54	2.062,10	

b) Für den Zeitraum 1. Januar 2023 – 31. Dezember 2023

Entgelttabelle 2023						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.749,47	5.145,47	5.343,15	6.011,77	6.511,79	6.838,21
14	4.309,03	4.679,95	4.954,55	5.369,37	5.988,70	6.316,89
13	3.975,73	4.323,55	4.557,25	5.001,29	5.620,62	5.870,03
12	3.618,63	3.951,35	4.491,49	4.967,07	5.589,41	5.855,81
11	3.487,70	3.810,44	4.074,64	4.491,49	5.090,36	5.356,99
10	3.368,66	3.693,34	3.970,65	4.242,04	4.761,23	4.881,56
9b	2.975,85	3.290,41	3.444,56	3.889,20	4.244,92	4.514,34
9a	2.975,85	3.290,41	3.349,69	3.462,34	3.906,98	3.988,36
8	2.803,26	3.094,76	3.225,19	3.361,54	3.491,98	3.592,77
7	2.630,66	2.898,81	3.094,84	3.219,58	3.332,44	3.427,47
6	2.583,04	2.856,82	2.993,71	3.124,64	3.213,92	3.315,10
5	2.469,95	2.737,79	2.862,77	2.999,65	3.100,84	3.166,31
4	2.362,83	2.606,85	2.767,54	2.868,72	2.963,95	3.023,46
3	2.327,13	2.536,37	2.595,09	2.712,52	2.794,71	2.859,30
2	2.154,52	2.336,76	2.401,34	2.471,78	2.618,57	2.788,84
1		1.890,54	1.925,76	1.966,87	1.996,23	2.113,66

c) Für den Zeitraum 1. Januar 2024 – 31. Dezember 2024

	Entgelttabelle 2024						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	4.868,20	5.274,11	5.476,73	6.162,07	6.674,59	7.009,16	
14	4.416,75	4.796,95	5.078,42	5.503,61	6.138,41	6.474,81	
13	4.075,13	4.431,64	4.671,18	5.126,32	5.761,13	6.016,78	
12	3.709,10	4.050,14	4.603,78	5.091,24	5.729,15	6.002,21	
11	3.574,90	3.905,70	4.176,50	4.603,78	5.217,62	5.490,91	
10	3.452,88	3.785,68	4.069,92	4.348,09	4.880,26	5.003,60	
9b	3.050,24	3.372,67	3.530,67	3.986,43	4.351,04	4.627,20	
9a	3.050,24	3.372,67	3.433,43	3.548,90	4.004,66	4.088,07	
8	2.873,34	3.172,13	3.305,82	3.445,58	3.579,28	3.682,59	
7	2.696,42	2.971,28	3.172,21	3.300,06	3.415,75	3.513,16	
6	2.647,62	2.928,24	3.068,55	3.202,76	3.294,27	3.397,98	
5	2.531,70	2.806,23	2.934,34	3.074,65	3.178,36	3.245,46	
4	2.421,90	2.672,02	2.836,73	2.940,43	3.038,05	3.099,05	
3	2.385,30	2.599,78	2.659,97	2.780,33	2.864,57	2.930,78	
2	2.208,39	2.395,17	2.461,37	2.533,58	2.684,03	2.858,56	
1		1.937,80	1.973,90	2.016,04	2.046,13	2.166,50	

Anlage Entgelttabelle Kr zu § 15 Abs. 2 KAVO EKD-Ost

a) Für den Zeitraum 1. Januar 2022 – 31. Dezember 2022

Kr-Entgelttabelle 2022						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Kr 12a			4.381,94	4.845,92	5.453,08	
Kr 11b				4.381,94	4.966,21	
Kr 11a			3.975,26	4.381,94	4.966,21	
Kr 10a			3.873,81	4.138,58	4.645,10	
Kr 9d			3.794,34	4.141,38	4.459,51	
Kr 9c			3.748,07	3.996,78	4.239,71	
Kr 9b			3.360,54	3.794,34	3.996,78	
Kr 9a			3.360,54	3.505,14	3.748,07	
Kr 8a	2.822,63	3.019,28	3.146,52	3.279,57	3.505,14	3.748,07
Kr 7a	2.677,43	2.828,10	3.019,35	3.279,57	3.413,43	3.622,06
Kr 4a	2.409,71	2.543,27	2.700,04	3.048,43	3.135,53	3.356,18
Kr 3a	2.254,97	2.474,51	2.531,79	2.646,36	2.726,54	2.909,84

b) Für den Zeitraum 1. Januar 2023 – 31. Dezember 2023

	Kr-Entgelttabelle 2023						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
Kr 12a			4.491,49	4.967,07	5.589,41		
Kr 11b				4.491,49	5.090,36		
Kr 11a			4.074,64	4.491,49	5.090,36		
Kr 10a			3.970,65	4.242,04	4.761,23		
Kr 9d			3.889,20	4.244,92	4.571,00		
Kr 9c			3.841,77	4.096,70	4.345,70		
Kr 9b			3.444,56	3.889,20	4.096,70		
Kr 9a			3.444,56	3.592,77	3.841,77		
Kr 8a	2.893,19	3.094,76	3.225,18	3.361,55	3.592,77	3.841,77	
Kr 7a	2.744,36	2.898,81	3.094,84	3.361,55	3.498,77	3.712,61	
Kr 4a	2.469,95	2.606,85	2.767,54	3.124,64	3.213,92	3.440,08	
Kr 3a	2.311,34	2.536,37	2.595,09	2.712,52	2.794,71	2.982,58	

c) Für den Zeitraum 1. Januar 2024 – 31. Dezember 2024

	Kr-Entgelttabelle 2024						
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
Kr 12a			4.603,78	5.091,24	5.729,15		
Kr 11b				4.603,78	5.217,62		
Kr 11a			4.176,50	4.603,78	5.217,62		
Kr 10a			4.069,92	4.348,09	4.880,26		
Kr 9d			3.986,43	4.351,04	4.685,27		
Kr 9c			3.937,82	4.199,12	4.454,35		
Kr 9b			3.530,67	3.986,43	4.199,12		
Kr 9a			3.530,67	3.682,59	3.937,82		
Kr 8a	2.965,52	3.172,13	3.305,81	3.445,59	3.682,59	3.937,82	
Kr 7a	2.812,97	2.971,28	3.172,21	3.445,59	3.586,23	3.805,43	
Kr 4a	2.531,70	2.672,02	2.836,73	3.202,76	3.294,27	3.526,08	
Kr 3a	2.369,12	2.599,78	2.659,97	2.780,33	2.864,57	3.057,15	

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) A 4/21

Vom 28. Juni 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Gesetzesvertretenden Verordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden sowie der Auszubildenden für den Bereich der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 11. Dezember 2020 (ABI. 2021 S. 43) hat die Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen (ARK.MK) am 28. Juni 2021 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

Artikel 1 Einführung eines Sozial- und Erziehungstarifes

Es wird für den Geltungsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission Mitteldeutscher Kirchen ein Sozial- und Erziehungstarif eingeführt.

Hierzu werden in § 46 KAVO EKD-Ost Sonderregelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst festgeschrieben. Die Anlage B.10 Sozial- und Erziehungsdienst der Anlage Eingruppierungsordnung zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung EKD-Ost wird neu gefasst. In der Anlage Entgelttabelle der KAVO EKD-Ost wird eine eigenständige Entgelttabelle SuE eingefügt.

§ 1 Änderung des § 46 KAVO EKD-Ost

§ 46 KAVO EKD-Ost wird wie folgt neu gefasst:

"§ 46

Sonderregelung für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

Nr. 1 Zu § 1 – Geltungsbereich –

Diese Sonderregelung gilt ab 1. Januar 2022 für Beschäftigte, die als pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst eingesetzt sind.

Nr. 2 Zu § 15 – Entgelt –

(1) Die/Der Beschäftigte erhält monatlich ein Tabellenentgelt.
 Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die sie/er eingruppiert ist, und nach der für sie/ihn geltenden Stufe.
 (2) Die Beschäftigten erhalten Entgelt nach der Anlage Entgelttabelle SuE.

Nr. 3 Zu § 16 – Stufen der Entgelttabelle –

(1) Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sechs Stufen. Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie/er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens vier Jahren, erfolgt in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist. Bei Einstellung von

Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen Dienstgeber, der die KAVO EKD-Ost oder einen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst oder eine vergleichbare Arbeitsrechtsregelung anwendet, werden die in dem vorhergehenden Arbeitsverhältnis erworbenen Zeiten bei der Stufenzuordnung vollständig berücksichtigt; Satz 4 bleibt unberührt. Satz 5 gilt auch bei Einstellung von Beschäftigten in unmittelbarem Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst oder zu einem Arbeitgeber, der einen dem TVöD vergleichbaren Tarifvertrag anwendet.

- (2) Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):
 - Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
 - Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
 - Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
 - Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und
 - Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist Endstufe die Stufe 4
 - a) in der Entgeltgruppe S 4 bei T\u00e4tigkeiten der Fallgruppe 3 und
 - b) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3.

Abweichend von Absatz 4 erreichen Beschäftigte, die in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1 oder 2 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.

Nr. 4

Zu § 17 – Allgemeine Regelungen zu den Stufen –

- (1) Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. Beträgt bei Höhergruppierungen der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 in der höheren Entgeltgruppe
 - bis 31. März 2022
 in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b weniger als 64,30 Euro,
 in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 weniger als 102,89 Euro,
 - ab dem 1. April 2022
 in den Entgeltgruppen S 2 bis S 8b weniger als 65,46 Euro,
 in den Entgeltgruppen S 9 bis S 18 weniger als 104,74 Euro

so erhält die/der Beschäftigte während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages den vorgenannten jeweils zustehenden Garantiebetrag. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist die/der Beschäftige der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet. Die/Der Beschäftigte erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 4 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe. Die Garantiebeträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

(2) Ist Beschäftigten nach § 14 Absatz 1 vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen worden, und wird ihnen im unmittelbaren Anschluss daran eine Tätigkeit derselben höheren Entgeltgruppe dauerhaft übertragen, werden sie hinsichtlich der Stufenzuordnung so gestellt, als sei die Höhergruppierung ab dem ersten Tag der vorübergehenden Übertragung der

höherwertigen Tätigkeit erfolgt. Unterschreitet bei Höhergruppierungen nach Satz 1 das Tabellenentgelt nach Satz 5 des Absatzes 1 die Summe aus dem Tabellenentgelt und dem Zulagenbetrag nach § 14 Absatz 2, die die/der Beschäftigte am Tag vor der Höhergruppierung erhalten hat, erhält die/der Beschäftigte dieses Entgelt so lange, bis das Tabellenentgelt nach Satz 5 des Absatzes 1 dieses Entgelt erreicht oder übersteigt.

Nr. 5 Zu § 20 – Jahressonderzahlung –

(1) Die Jahressonderzahlung beträgt für das Jahr 2022 in den Entgeltgruppen S 2 bis S 9 81,51 Prozent in den Entgeltgruppen S 11a bis S 18 70,28 Prozent ab dem Jahr 2023

in den Entgeltgruppen S 2 bis S 9 84,51 Prozent 70,28 Prozent in den Entgeltgruppen S 11a bis S 18 des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien. Der Bemessungssatz bestimmt sich nach der Entgeltgruppe am 1. September. Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 30. September begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses. In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

- (2) Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate.
 - 1. für die Beschäftigte kein Tabellenentgelt erhalten haben wegen
 - a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
 - b) Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz,
 - c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat;
 - in denen Beschäftigten Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.
- (3) Bei der Anwendung des Absatzes 2 gelten Zeiten, die in einem unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich der KAVO EKD-Ost verbracht wurden, als Zeit des am 1. Dezember bestehenden Arbeitsverhältnisses. Mehrere Arbeitsverhältnisse im Sinne des Satzes 1 sind zusammenzurechnen, sofern sie jeweils ohne Unterbrechung vorhergegangen sind.

Nr. 6 Überleitungsregelungen

Für Beschäftigte, deren Dienstverhältnis über den 31. Dezember 2021 hinaus fortbesteht, gilt Folgendes:

(1) Die Beschäftigten sind ab dem 1. Januar 2022 nach den

- Tätigkeitsmerkmalen des Teils B.10 der Anlage Eingruppierungsordnung zur KAVO EKD-Ost eingruppiert.
- (2) Die Beschäftigten werden am 1. Januar 2022 der Stufe der Entgeltgruppe gemäß Teil B.10 der Anlage Eingruppierungsordnung zur KAVO EKD-Ost zugeordnet, die ihrer am 31. Dezember 2021 nach den Regelungen der Nr. 3 erreichten Erfahrungsstufe entspricht (stufengleiche Zuordnung). Die am 31. Dezember 2021 in dieser Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit angerechnet.
- (3) Mit der Eingruppierung nach Absatz 1 entfallen bisherige Entgeltgruppenzulagen sowie alle als Besitzstand nach den Bestimmungen der ARRÜ zur KAVO EKD-Ost gewährten Zulagen mit Ausnahme der nach § 10 ARR-Ü zustehenden kinderbezogenen Entgeltbestandteile.
- (4) Ist das ab dem 1. Januar 2022 gemäß Teil B.10 der Anlage Eingruppierungsordnung zur KAVO EKD-Ost zustehende Tabellenentgelt allein infolge der Überleitung niedriger als das bisherige Entgelt, so erhält die/der Beschäftigte für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit eine persönliche Besitzstandszulage gezahlt. Die persönliche Besitzstandszulage bemisst sich nach der Differenz zwischen dem auf Grund der neuen Eingruppierung maßgeblichen Tabellenentgelt und dem bisherigen Tabellenentgelt zuzüglich einer bisher zustehenden Entgeltgruppenzulage und zuzüglich bisher gezahlter Besitzstandszulagen. Kinderbezogene Entgeltbestandteile nach § 10 ARR-Ü sind in die Berechnung nach Satz 2 nicht mit einzubeziehen. Bei Teilzeitbeschäftigten gilt die entsprechende zeitanteilige Bemessung. Die persönliche Besitzstandszulage nach Satz 1 verringert sich um die allgemeinen Entgeltanpassungen und beim Erreichen einer höheren Entgeltstufe um den entsprechenden Erhöhungsbetrag. Ändert sich die Eingruppierung der/des Beschäftigten gemäß Teil B.10 der Eingruppierungsordnung, entfällt die persönliche Besitzstandszulage. (5) Für Beschäftigte, für die nach der Überleitung die Regelung der Nummer 3 Absatz 3 Satz 1 einschlägig ist, wird eine Vergleichsberechnung vorgenommen. Es wird ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der im Dezember 2021 erhaltenen Bezüge gebildet. Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt. Für Beschäftigte, die im Dezember 2021 nicht für alle Tage oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten; sofern das Arbeitsverhältnis ruht, werden die Beschäftigten für die Berechnung des Vergleichsentgeltes so gestellt, als hätten sie am 1. Dezember 2021 die Arbeit wieder aufgenommen. Sofern das Vergleichsentgelt höher ist als das monatliche Entgelt nach der neuen Eingruppierung in die entsprechende Entgeltgruppe in der Stufe 4, verbleibt die/der Beschäftigte bis zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis oder der Aufnahme einer Tätigkeit, welche eine neue Eingruppierung zur Folge hätte, in der bisherigen Eingruppierung der KAVO EKD-Ost. In den Fällen des Satzes 5 finden § 46 Nummer 1 bis Nummer 5 bis zum Ausscheiden der/des Beschäftigten aus dem Arbeitsverhältnis oder der Aufnahme einer Tätigkeit, welche eine neue Eingruppierung zur Folge hätte, keine Anwendung."

§ 2 Änderung der Anlage Eingruppierungsordnung zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung EKD-Ost

Die Anlage B.10 Sozial- und Erziehungsdienst der Anlage Eingruppierungsordnung zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung EKD-Ost wird wie folgt neu gefasst:

B.10 Sozial- und Erziehungsdienst

Anmerkungen

Nr.	Anmerkungen
1	Die Beschäftigten – ausgenommen die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten – erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine Zulage in Höhe von 61,36 Euro monatlich, wenn in dem Heim überwiegend behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind; sind nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht, beträgt die Zulage 30,68 Euro monatlich. Für die in Entgeltgruppe S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5, S 16 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 5 und 6, S 17 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5 und S 18 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 eingruppierten Beschäftigten gilt Satz 1 für die Dauer der Tätigkeit in einem Wohnheim für erwachsene Menschen mit Behinderung entsprechend. Für die in Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2, Entgeltgruppe S 7 und Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 eingruppierten Beschäftigten in einem Heim im Sinne des Satzes 1 erster Halbsatz beträgt die Zulage 40,90 Euro monatlich. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.
2	Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. a) Tätigkeiten in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken, b) alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten, c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, d) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten, e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.
3	Als entsprechende Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18jährigen Personen (z. B. in Einrichtungen für behinderte Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).
4	Ständige Vertreterinnen/Vertreter sind nicht Vertreterinnen/Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden.
5	Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch a) Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Hortnerinnen/Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung, b) Kinderkrankenschwestern/Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind, eingruppiert.
6	Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten, c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür, d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen, e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a, f) Tätigkeiten einer Facherzieherin/eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.
7	Unter Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge" erworben haben.
8	Kindertagesstätten im Sinne dieses Tarifmerkmals sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

Nr.	Anmerkungen
9	Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung um mehr als 5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.
10	Erziehungsheime sind Heime, in denen überwiegend behinderte Kinder oder Jugendliche im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten ständig untergebracht sind.
11	Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nicht für Leiterinnen/Leiter bzw. ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Wohngruppen.
12	Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen, b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen, c) begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/Heimbewohner, d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene, e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9.
13	Unter die Entgeltgruppe S 14 fallen auch Beschäftigte mit dem Abschluss Diplompädagogin/Diplompädagoge, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung ausüben, denen Tätigkeiten der Entgeltgruppe S 14 übertragen sind.
14	Das "Treffen von Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls und die Einleitung von Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind", sind im Allgemeinen Sozialen Dienst bei Tätigkeiten im Rahmen der Fallverantwortung bei – Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII, – der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII, – der Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII), – der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII) einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten erfüllt. Die Durchführung der Hilfen nach den getroffenen Entscheidungen (z. B. Erziehung in einer Tagesgruppe, Vollzeitpflege oder Heimerziehung) fällt nicht unter die Entgeltgruppe S 14. Die in Aufgabengebieten außerhalb des Allgemeinen Sozialen Dienstes wie z. B. Erziehungsbeistandschaft, Pflegekinderdienst, Adoptionsvermittlung, Jugendgerichtshilfe, Vormundschaft, Pflegschaft auszuübenden Tätigkeiten fallen nicht unter die Entgeltgruppe S 14, es sei denn, dass durch Organisationsentscheidung des Arbeitgebers im Rahmen dieser Aufgabengebiete ebenfalls Tätigkeiten auszuüben sind, die die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen.
15	Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz "Fachhochschule" ("FH"), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.
16	Psychagoginnen/Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.

Eingruppierung

EG	Anforderungen
S 18	 Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 8 und 9) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 8 und 9) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 9, 10 und 11) Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 6 heraushebt. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 und 15)
S 17	 Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 8 und 9) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 4, 8 und 9) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 8 und 9) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 4, 8 und 9) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 90 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11) Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihr
S 16	 Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 8 und 9) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.

EG	Anforderungen
	 Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 10 und 11) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 4, 9, 10 und 11)
S 15	 Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 8 und 9) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 4, 8 und 9) Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX. (Hierzu Anmerkung Nr. 8) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 4, 8 und 9) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 4, 10 und 11) Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, d
S 14	Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z. B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise). (Hierzu Anmerkungen Nrn. 13, 14 und 15)
S 13	Beschäftigte als Leiterinnen/Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 8 und 9) Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 4, 8 und 9)
S 12	Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 12 und 15)
S 11b	Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 und 15)

EG	Anforderungen
S 11a	Beschäftigte, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreterinnen/Vertreter von Leiterinnen/Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX bestellt sind. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 4 und 8)
S 9	 Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens deri Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppe 1.
S 8b	 Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 3, 5 und 6) Handwerksmeisterinnen/Handwerksmeister, Industriemeisterinnen/Industriemeister oder Gärtnermeisterinnen/ Gärtnermeister als Gruppenleiterin/ Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen. (Hierzu Anmerkung Nr. 1) Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Anmerkung Nr. 1)
S 8a	Erzieherinnen/Erzieher, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger und Heilerzieherinnen/Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1, 3 und 5)
S 7	Beschäftigte mit abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiterin/Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten oder Werkstätten für behinderte Menschen. (Hierzu Anmerkung Nr. 1)
S 4	 Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 und 2) Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung. (Hierzu Anmerkung Nr. 1) Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern, Heilerziehungspflegerinnen/Heilerziehungspfleger oder Heilerzieherinnen/ Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 und 3)
S 3	Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Hierzu Anmerkung Nr.1)
S 2	Beschäftigte in der Tätigkeit von Kinderpflegerinnen/Kinderpflegern mit staatlicher Anerkennung. (Hierzu Anmerkung Nr.1)

§ 3 Anlage Entgelttabelle SuE

In der Anlage Entgelttabelle zur KAVO EKD-Ost wird folgende Entgelttabelle SuE eingefügt:

Anlage Entgelttabelle SuE

Entgelttabelle 2022									
EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6			
S 18	3.898,97	4.003,25	4.519,82	4.907,22	5.488,34	5.843,46			
S 17	3.579,80	3.841,84	4.261,53	4.519,82	5.036,35	5.339,83			
S 16	3.502,55	3.757,91	4.042,00	4.390,67	4.778,08	5.010,53			
S 15	3.371,98	3.615,82	3.874,14	4.171,15	4.648,95	4.855,56			
S 14	3.337,91	3.578,75	3.865,79	4.157,76	4.480,63	4.706,61			
S 13	3.255,24	3.489,90	3.809,56	4.067,81	4.390,67	4.552,09			
S 12	3.246,16	3.480,18	3.786,46	4.057,64	4.393,41	4.535,46			
S 11b	3.200,69	3.431,38	3.593,44	4.006,69	4.329,53	4.523,24			
S 11a	3.140,04	3.366,28	3.527,00	3.938,70	4.261,53	4.455,24			
S 10	2.926,13	3.223,40	3.372,04	3.816,17	4.178,38	4.475,90			
S 9	2.901,27	3.110,03	3.353,99	3.710,80	4.048,16	4.306,78			
S 8b	2.901,27	3.110,03	3.353,99	3.710,80	4.048,16	4.306,78			
S 8a	2.839,26	3.043,48	3.254,19	3.453,82	3.648,96	3.854,17			
S 7	2.765,59	2.964,42	3.162,27	3.360,08	3.508,47	3.732,08			
S 4	2.644,62	2.834,60	3.007,71	3.125,18	3.236,46	3.409,82			
S 3	2.491,38	2.670,14	2.836,45	2.989,15	3.059,02	3.142,47			
S 2	2.302,49	2.411,99	2.492,99	2.580,94	2.679,84	2.778,77			

Artikel 2

Der bisherige \S 46 KAVO EKD-Ost wird zu \S 47 KAVO EKD-Ost.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Erfurt, 28. Juni 2021

Arbeitsrechtliche Kommission Mitteldeutscher Kirchen Christian Vollbrecht (Vorsitzender)

B. PERSONALNACHRICHTEN

Ergänzung zu den Personalnachrichten im Amtsblatt Juli 2021

Ordinationen:

Ordiniert wurden am Sonntag Kantate (2. Mai 2021) im Dom St. Mauritius und Katharina zu Magdeburg durch den Landesbischof der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Friedrich Kramer,

als Pfarrer*innen:

Pfarrer Dr. Florian Priesemuth, reformatorische Bekenntnisschriften

als Prädikant*innen:

- Helga Fiek, reformatorische Bekenntnisschriften und mit dem Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen
- Dietmar Neuland, reformatorische Bekenntnisschriften und mit dem Verweis auf die Theologische Erklärung von Barmen

Erfurt, den 16. August 2021

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Michael Lehmann Oberkirchenrat

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d) im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts, denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Pfarrdienstgesetz.EKD zuerkannt wurde, nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung (PfStG § 4 Abs. 1). Näheres ist der jeweiligen Stellenausschreibung zu entnehmen.

Bewerbungen von Pfarrer*innen bzw. ordinierten Gemeindepädagog*innen der EKM, die noch nicht fünf Jahre Inhaber bzw. Inhaberin einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden (PfStG § 4 Abs. 3). Pfarrer*innen der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die noch nicht fünf Jahre Inhaber bzw. Inhaberin einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Landeskirche nachzuweisen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung einer Begründung/Motivation (mit eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten im Dienst) und eines tabellarischen Lebenslaufes, ggf. ergänzt mit Zertifikaten von stellenrelevanten Fort- und Weiterbildungen, einzureichen. Für Bewerber und Bewerberinnen der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist zugleich mit der Bewerbung das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Landeskirchenamt zu erklären.

Bewerbungsfrist und Bewerbungsweg:

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P3, Kirchenrätin Dr. Kerstin Voigt, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, zu richten.

Für den fristgerechten Eingang ist der Eingangsstempel im Landeskirchenamt entscheidend (nicht der Poststempel)!

Pfarrstellen in der Landeskirche Anhalts und andere Stellen: Pfarrer*innen (m/w/d) der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können sich aufgrund der Vereinbarung zum gemeinsamen Bewerbungsraum auch auf freie Stellen in der Landeskirche Anhalts bewerben. Hinweise auf Stellenausschreibungen finden Sie unter https://www.landeskircheanhalts.de/stellen.

Stellen für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst werden in EKM-intern und auf der Website der EKM ausgeschrieben (https://www.ekmd.de/service/stellenangebote).

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

I. Gemeindepfarrstellen

- 1. Pfarrstelle Gössitz-Wernburg
- 2. Pfarrstelle Tanna

II. Kreispfarrstellen

 Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach

III. Superintendentenstellen

IV. landeskirchliche Stellen

 landeskirchliche Pfarrstelle für die Seelsorge an gebärdensprachlichen und schwerhörigen Menschen

Zu I. 1.:

Pfarrstelle Gössitz-Wernburg

Propstsprengel: Gera-Weimar Kirchenkreis: Schleiz

Kirchenkreis: Schleiz

Stellenumfang: 100 Prozent (75 Prozent im Kirchengemeindeverband Gössitz-Wernburg und 25 Prozent in der Regionalen Dienstgemeinschaft Krölpa-Öpitz, Langenorla, Oppurg,

Pößneck, Ranis-Gräfendorf, Gössitz-Wernburg) Predigtstätten: 12

Gemeindeglieder: 876
Dienstsitz: Wernburg
Dienstwohnung: vorhanden
Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)

sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d) Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Gössitz-Wernburg ist ein Kirchengemeindeverband mit den Kirchengemeinden Bahren, Bodelwitz, Daumitsch mit Grobengereuth, Gertewitz, Gössitz, Laskau, Moxa, Paska, Peuschen, Quaschwitz, Wernburg, Wilhelmsdorf.

Ort und Umgebung:

Die Kirchengemeinden liegen in der schönen Landschaft des Saale-Orla-Kreises im Grünen Herzen Deutschlands. Naherholungsgebiete wie das Teichgebiet Dreba-Plothen oder der Hohenwartestausee liegen direkt vor der Haustür. Wernburg (www.vg-oppurg.de) liegt in der Nähe der früheren Kreisstadt Pößneck (3 km), welche direkt an die B 281 angebunden und 20 Minuten von der A 9 entfernt ist. Auf direktem Wege erreicht man den Nachbarkreis Saalfeld (20 km) oder die Universitätsstadt Jena (35 km). Sehr gute Bahnanbindungen sind vorhanden. Kindergärten gibt es in Pößneck und in mehreren der zum Kirchspiel gehörenden Gemeinden, eine Grundschule ist in Ranis, Haupt- und Regelschulen sind in Ranis, Krölpa und Pößneck, Gymnasium und Musikschule in Pößneck. In Pößneck befindet sich ein Kreiskrankenhaus sowie zahlreiche niedergelassene Ärzte in Pößneck und Umgebung. In der Region gibt es ein sehr reges und lebendiges Vereinsleben sowie eine Vielzahl von Freizeitangeboten.

${\it Pfarrhaus/Dienst sitz/Kirchen/Gemeinder \"{a}ume:}$

In den zwölf Gemeinden gibt es zwölf Kirchen, wovon acht in den letzten Jahren innen saniert wurden. Sieben Kirchen sind auch außen saniert, eine Kirche ist teilsaniert. Zwei Kirchen sind barrierearm. Alle Kirchen sind in einem insgesamt soliden Zustand. In acht der Kirchen sind beheizbare kirchengemeindeeigene Gemeinderäume für den Winter vorhanden, in zwei Gemeinden können kommunale Räume im Winter genutzt werden, in einer Gemeinde wird der Gottesdienst im Winter in Privathäusern gehalten.

Das Pfarrhaus in Wernburg befindet sich in solidem Zustand und wurde aufwändig saniert (u. a. energetisch). Die Dienstwohnung umfasst fünf Zimmer, Küche, Bad und WC mit 140 m². Der Dienstbereich im Erdgeschoss umfasst ein Büro, Archiv, Gemeinderaum, Gemeindetoilette und eine Teeküche sowie Nebengelass. Zum Pfarrhaus gehört ein schöner Garten.

Gemeindeleben/ehrenamtlich Mitarbeitende/Gemeindekirchenrat:

In allen Orten wirken Gemeindeglieder aktiv mit. Im gesamten Kirchspiel gibt es ehrenamtliche Organisten, die die Gemeinde bei Kasualien und Gottesdiensten begleiten. Auch der Regionalkantor steht für Gottesdienste zur Verfügung. Es gibt einen gemeinsamen Gemeindekirchenrat (Kirchengemeindeverband) und örtliche Beiräte.

Die Gemeindekirchenräte sind sehr aktiv und engagiert. In jeder Kirchengemeinde ist der Küsterdienst geregelt. Unterstützung erhält der*die Stelleninhaber*in bei Bedarf durch einen Lektor bzw. eine Pfarrerin im Ruhestand. In einigen Gemeinden wirken Kirchenälteste im Gottesdienst mit. Es gibt einen äußerst aktiven Besuchsdienst.

Amtshandlungen:

	2017	2018	2019	2020
Taufen	4	9	4	2
Konfirmationen	1	8	7	
Trauungen	1			4
Bestattungen	11	12	13	12

Dienst in der Regionalen Dienstgemeinschaft Krölpa-Öpitz, Langenorla, Oppurg, Pößneck, Ranis-Gräfendorf, Gössitz-Wernburg:

Der Kirchengemeindeverband Gössitz-Wernburg ist Teil der Regionalen Dienstgemeinschaft Pößneck (insgesamt fünf Pfarramtsbereiche), in dem Wege zur verstärkten Zusammenarbeit der hauptamtlich Mitarbeitenden auf der Grundlage eines gemeinsam erarbeiteten Konzeptes (www.kirchenkreis-schleiz.de Arbeitsbereiche: Regionale Dienstgemeinschaften) beschritten werden. Bewährtes Element dieser Zusammenarbeit ist das regionale Konfirmandenprojekt, das seit 2006 die Konfirmand*innen der Region zusammenführt.

Die Region um Pößneck besitzt mit dem liebevoll in Eigenregie denkmalgerecht wieder aufgebauten Rittergut in Positz bei Oppurg ein deutschlandweit für Hochzeiten beliebtes Kleinod. Viele dieser Hochzeiten werden auch als christliche Trauungen geplant, die meist von Pfarrerinnen und Pfarrern unserer Region gestaltet werden. Inzwischen ist deutlich geworden, dass diese regionale Aufgabe auch sehr gut einer der hiesigen Stellen zugeordnet werden kann. Darüber hinaus sind innovative Ideen und Projekte für die Region gefragt und können gabenorientiert in die Regionale Dienstgemeinschaft eingebracht werden. Eine Dienstvereinbarung nach gemeinsamen Absprachen begrenzt diese Tätigkeit auf 25 Prozent. Die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst der Regionalen Dienstgemeinschaft freuen sich auf die Verstärkung durch Sie. Für die Regionale Dienstgemeinschaft Pößneck besteht eine Personal- und Stellenplanung für die nächsten 10 Jahre. In diesem Zeitraum soll die Zusammenarbeit weiter profiliert und ausgebaut werden.

Erwartungen:

Wir freuen uns auf eine*n Mitarbeiter*in im Verkündigungsdienst, der*die Freude hat an der Verkündigung des Wortes Gottes auf vielfältige Weise, sich den Menschen zuwendet in Gesprächen sowie Veranstaltungen und ein Wegbegleiter ist im gemeindlichen Leben. Sie oder er möge dabei die verschiedenen Generationen im Blick haben und kreativ mit ihnen den Spuren Gottes nachgehen. Gern würden wir begonnene Projekte fortsetzen und freuen uns auf neue Impulse und eigene Vorstellungen. Wir wünschen uns eine wertschätzende Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie den Vereinen und zur Kommune, in den Gemeinden und in der Region.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Weitere Auskünfte erteilen:

 Yvette Ortlepp, stellvertretende GKR-Vorsitzende des Kirchengemeindeverbands Gössitz-Wernburg, Tel.: 0160/ 3388722, E-Mail: pfarramt.wernburg@t-online.de

- Pfarrer Jörg Reichmann, Pößneck (Vakanz), Geschäftsführung des KGV, Tel.: 03647/412280,
 - E-Mail: stadtkirchenamt-poessneck@t-online.de
- Superintendentin Heidrun Killinger-Schlecht, Kirchplatz 2, 07907 Schleiz, Tel.: 03663/404515, E-Mail: kirchenkreis.schleiz@ekmd.de
- Information zur Konzeption der Regionalen Dienstgemeinschaft Krölpa-Öpitz, Langenorla, Oppurg, Pößneck, Ranis-Gräfendorf, Gössitz-Wernburg: www.kirchenkreis-schleiz.de unter der Rubrik: Arbeitsbereiche/Regionale Dienstgemeinschaften

Zu I. 2.:

Pfarrstelle Tanna

Propstsprengel: Gera-Weimar Kirchenkreis: Schleiz Stellenumfang: 100 Prozent Predigtstätten: 2

Gemeindeglieder: 965 Dienstsitz: Tanna Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Ort und Umgebung:

Die Kleinstadt Tanna (3 548 Einwohner), davon in der Kirchengemeinde Tanna mit Schilbach (1 945 Einwohner) liegt in der landschaftlich reizvollen Gegend des Thüringer Vogtlandes mit Autobahnanbindung A 9 und vielfältigen Freizeitmöglichkeiten. Eingebettet in die wunderschöne, wasser- und waldreiche Gegend Ostthüringens bietet Tanna ihren Einwohnern beste Lebensqualitäten in allen Bereichen (www.stadt-tanna.de). In Tanna gibt es eine Kindertagesstätte, Grund- und Gemeinschaftsschule, Zahnarzt- und mehrere Arztpraxen sowie einen Supermarkt. Das Gymnasium ist in Schleiz (12 km).

Pfarrhaus/Dienstsitz/Kirchen/Gemeinderäume:

Die neu zu besetzende Pfarrstelle Tanna umfasst derzeit zwei Predigtstätten: Schilbach und Tanna. Im Zuge der nächsten Strukturreform im Kirchenkreis kann sich der Pfarrbereich etwas erweitern, der Pfarrsitz wird davon jedoch nicht berührt. Neben der sanierten kleinen Dorfkirche in Schilbach stehen für die mannigfachen Aufgaben in Tanna die Kirche und ein großes Gemeindezentrum mit vielfältigen räumlichen Möglichkeiten zur Verfügung.

Kirche, Pfarrhaus und Gemeindezentrum befinden sich auf dem komplett sanierten, großen und wunderschön gestalteten Pfarrgelände. Das herrschaftliche Pfarrhaus hat zudem einen großen Pfarrgarten. Im 1. Obergeschoss befindet sich die ca. 165 m² große, helle und freundliche Pfarrwohnung. Sie besteht aus fünf Zimmern, großer Wohnküche, Bad und WC. Zur Wohnung gehören ein Keller und eine große Garage. Im Erdgeschoss befinden sich Amtszimmer, Büro, Gemeinderaum, Archiv und Gemeinde-WC. Das 2. Obergeschoss ist an den Gemeindepädagogen vermietet.

Gemeindeleben/Ehrenamtliche Mitarbeiter:

Die vielfältige Arbeit in der Gemeinde wird im Team, zusammen mit einer Kantorin, einem Gemeindepädagogen und einer Verwaltungsmitarbeiterin bewältigt. Die Gemeinde hat einen sehr aktiven Gemeindekirchenrat. Darüber hinaus gibt es viele ehrenamtliche Mitarbeiter*innen und auch immer viele fleißige Gemeindemitglieder, die mit Rat und Tat zur Seite stehen. Zu den wichtigen Aufgaben des Tannaer Gemeindelebens gehören u. a. der Kinder-, Kirchen- und Posaunenchor, Flötenkreis und Christenlehre. Für den Kindergottesdienst sowie für den Besuchsdienst gibt es ein Team. Der kircheneigene Friedhof wird durch eine Mitarbeiterin verwaltet.

Die Gemeinde Tanna freut sich auf eine/n Pfarrer*in, für die/den der Gottesdienst als Mittelpunkt (ca. 50 Besucher sonntäglich), Seelsorge und auch missionarische Arbeit wichtig sind. Für die über Jahre gewachsenen, guten Beziehungen zu der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde in Tanna und zu allen Christen vor Ort wünschen wir uns auch in Zukunft ein gutes Miteinander. Weitere Schwerpunkte des Dienstes sollten auch die Konfirmandenarbeit, die Bibelgesprächskreise, Männerabende (dreimal jährlich), die monatlichen Gemeindenachmittage und die Mitarbeit im Besuchsdienst sein. Ein großer Höhepunkt ist unsere jährliche Kinderwoche (bis zu 150 Kinder), die mit dem Pfarrbereich Unterkoskau gemeinsam und mit vielen ehrenamtlichen Helfer*innen in der ersten Sommerferienwoche gestaltet wird.

Amtshandlungen:

	2017	2018	2019	2020
Taufen:	11	6	5	4
Konfirmationen:	8	6	6	8
Trauungen:	3	1		2
Bestattungen:	19	21	20	14

Erwartungen:

Unsere Gemeinden wünschen sich eine/n aufgeschlossene/n, teamfähige/n, kontaktfreudige/n Pfarrer*in, für die/den der Beruf Berufung und die/der bereit ist, in und mit den Gemeinden verbindlich zu leben. Sie/er sollte in der Lage sein, vielfältige geistliche Prägungen in das Gemeindeleben zu integrieren. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen freuen sich auf Begleitung und Förderung und die Bereitschaft, die Gemeindearbeit zuverlässig organisieren zu können.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Weitere Auskünfte erteilen:

- GKR-Vorsitzender: Matthias Wolfram, Frankendorfer Str. 71A, 07922 Tanna, Tel.: 036646/20263
- Stellvertretender Vorsitzender: Jörg Thrum,
 Frankendorfer Str. 45, 07922 Tanna, Tel.: 036646/20931
- Vakanzverwalter: Pfarrer Matthias Zierold, Tel.: 0159/05256585
- Superintendentin Heidrun Killinger-Schlecht, Kirchplatz 2, 07907 Schleiz, Tel.: 03663/404515 oder 0160/8432049
- · www.kirchenkreis-schleiz.de
- www.kirchspiel-tanna.de

Zu II. 1.:

Kreisschulpfarrstelle

im Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach

Propstsprengel: Meiningen-Suhl Kirchenkreis: Bad Salzungen-Dermbach

Stellenumfang: 75 Prozent

Befristung: sechs Jahre (Verlängerung ist möglich)

Dienstwohnung: nicht vorhanden Dienstbeginn: baldmöglichst

bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrer*innen (m/w/d) sowie ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d)

Besetzungsrecht: durch den Kreiskirchenrat

Zum Schuljahr 2021/22 ist die Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis durch Stellenwechsel vakant, sie ist so bald wie möglich mit 75 Prozent Dienstumfang neu zu besetzen, um an die gelingende Arbeit anzuknüpfen. Es besteht ggf. die Möglichkeit zur Erweiterung des Dienstumfangs auf 100 Prozent. Die Kreispfarrstelle ist durch Beschluss der Kreissynode zunächst bis zum 31. Juli 2028 im Stellenplan vorhanden, eine Verlängerung ist möglich.

Das Gebiet des Kirchenkreises Bad Salzungen-Dermbach er-

streckt sich über große Teile des südlichen Wartburgkreises und die westlichen Teile des Kreises Schmalkalden-Meiningen. Zum Kirchenkreis Bad Salzungen-Dermbach gehören 26000 Gemeindeglieder in 61 Kirchengemeinden, das entspricht einer Kirchenzugehörigkeit von 32 Prozent. Den Kirchenkreis charakterisiert seine große Vielfalt, sowohl in gemeindlicher als auch in kultureller und historischer Hinsicht. Der Lutherstandort Möhra, die Diasporasituation in den katholischen Dörfern der Rhön, die volkskirchliche Situation in den Orten der Hohen Rhön, das "grüne Band" (die ehemalige innerdeutsche Grenze) mit dem Point Alpha, die Kurorte Bad Liebenstein, Stadtlengsfeld und Bad Salzungen, die Kaliregion und die räumliche Nähe zu Gemeinden der Evangelischen Kirche von Kurhessen Waldeck, führen zu einer großen Vielfalt innerhalb der einzelnen Gemeinden und deren Frömmigkeiten und gleichzeitig zu einer großen Offenheit. Wichtig ist uns in den letzten Jahren die Vernetzung der unterschiedlichen Arbeitsbereiche geworden, die in einem intensiven Strategieentwicklungsprozess weiterentwickelt wurde. Dabei war immer auch die Vernetzung der Schulpfarrstelle im Blick und ist gut gelungen.

Zu den Aufgaben gehören:

- Erteilung von Religionsunterricht im Bereich der Sekundarstufe einschließlich der Thüringer Oberstufe, Schwerpunkt am Johann-Gottfried-Seume-Gymnasium Vacha,
- Schulseelsorge,
- Gestaltung von Schulgottesdiensten und -andachten,
- Einbindung des Religionsunterrichtes in das Gesamtgeschehen der Schule,
- Kontaktpflege zu Eltern, Lehrern, Kirchengemeinden und Konvent,
- Mitarbeit und Einbindung in den Konvent der RU-Lehrkräfte der Region und bei regionalen Veranstaltungen,
- Unterstützung und Ausbau von Kontakten zwischen Kirchenkreis und Schule,
- Predigtauftrag im Kirchenkreis nach Absprache.

Erwartungen:

- religionspädagogische und schulseelsorgerliche Qualifikation bzw. Bereitschaft zur entsprechenden Fortbildung
- Praxiserfahrung im Religionsunterricht an Sekundarschulen
- Fähigkeiten im seelsorgerlichen Umgang mit Schülerinnen und Schülern
- Ökumenische Weite und Bereitschaft zur Kooperation
- Vernetzung des Religionsunterrichtes mit der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis, Einbindung in regionale Teams oder z. B. in die AG "Jung im Dienst"

Der Kirchenkreis ist bei der Suche nach einer angemessenen Wohnung gern behilflich und wünscht sich eine Verstärkung des Teams. Im Zusammenhang mit der Ausschreibung der Kreisschulpfarrstelle informieren wir Sie auch gern über weitere freie Stellen in der Dienstgemeinschaft des Kirchenkreises, der immer wieder Verstärkung braucht.

Weitere Auskünfte erteilen:

- amtierender Superintendent Alfred Spekker, Reichenhäuser Str. 6, 98634 Frankenheim, Tel.: 036946/32104, E-Mail: alfred.spekker@kkbasa.de
- Pfarrer Rolf Lakemann, Schulbeauftragter für die Propstei Meiningen-Suhl, Neu-Ulmer-Str. 25b, 98617 Meiningen, Tel.: 03693/8826856, Mobil: 0151/28276704, E-Mail: rolf.lakemann@ekmd.de

 das Büro des Kirchenkreises erreichen Sie unter 03695/6899-561, Informationen über den Kirchenkreis finden Sie unter www.kkbasa.de

Zu IV. 1.

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist die

landeskirchliche Pfarrstelle für die Seelsorge an gebärdensprachlichen und schwerhörigen Menschen

im Umfang eines vollen Dienstauftrages (100 Prozent) für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen. Die Dienst- und Fachaufsicht liegt im Referat Gemeinde und Seelsorge (B5) im Landeskirchenamt in Erfurt.

Der Dienstort wird nach Absprache festgelegt. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Der Dienstbeginn erfolgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer*innen (m/w/d) oder ordinierte Gemeindepädagog*innen (m/w/d).

Aufgabenprofil:

- Gemeindearbeit und übergemeindliche Arbeit: Begleitung der Gehörlosengemeinden und der neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, Übernahme von Vertretungen, hauptverantwortliche Übernahme einer Gehörlosengemeinde, Durchführung inklusiver Veranstaltungen in hörenden Gemeinden
- Ausbildung und Begleitung der nebenamtlichen Seelsorger*innen, regelmäßige Kontakte, Begleitung der gebärdensprachlichen Seelsorge vor Ort, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Vernetzung der Aktivitäten,
- innerkirchliche und außerkirchliche Vertretung der gebärdensprachlichen Seelsorge
 innerkirchlich: Kirchenkreise, Seelsorgebeirat, Synoden
 außerkirchlich: Öffentlichkeitsarbeit, Vertretung des Arbeitsbereiches im Land, in den Landkreisen und Kommunen, gegenüber Gehörlosen- und Schwerhörigenvereinen,
 Bildungseinrichtungen
- Bildungsarbeit: Religions- und Konfirmandenunterricht an Gehörlosen- und Schwerhörigenschulen
- Vernetzung mit anderen Arbeitsgebieten der Kirche
- Öffentlichkeitsarbeit

Vorausgesetzte Qualifikationen:

- abgeschlossene oder begonnene Seelsorgeausbildung
- deutsche Gebärdensprachkompetenz

Erwartungen:

- Praxiserfahrung in Seelsorge an gehörlosen und schwerhörigen Menschen, hermeneutische Kompetenz
- Bereitschaft zur Weiterbildung
- Verantwortungsbewusstsein und Fähigkeit zur Organisation
- Teamfähigkeit und Kollegialität

Es besteht die Möglichkeit, bei Interesse den Dienstumfang in dieser Stelle einzuschränken.

Weitere Auskünfte erteilt:

 Kirchenrätin Gabriele Lipski, Referentin für Sonderseelsorge im Referat Gemeinde und Seelsorge (B5), Landeskirchenamt Erfurt, Tel.: 0361/51800-300, E-Mail: gabriele.lipski@ekmd.de

Sonstige Stellen

EKD Auslandspfarrdienst weltweit

Folgende EKD-Auslandspfarrstellen sind im Jahr 2022 neu zu besetzen:

- · Amsterdam/Rotterdam, Niederlande
- Barcelona, Spanien
- · Dublin, Irland
- · Göteborg, Schweden
- Gran Canaria, Spanien
- Helsinki, Finnland
- Kairo, Ägypten
- London-Ost, Großbritannien
- Melbourne, Australien
- · Shanghai, China
- Teheran, Iran
- · Walis Bay/Swakopmund, Namibia

Ausführliche Informationen über die jeweilige Pfarrstelle erhalten Sie online über www.ekd.de/auslandspfarrstellen bzw. über die Stellenbörse der EKD.

Zur Bewerbung werden Pfarrer*innen ermutigt, die über mehrjährige Erfahrung in der Leitung einer Gemeinde verfügen.

Bewerbungsschluss für alle genannten Stellen ist der 15. Oktober 2021.

Weitere Auskünfte über: Evangelische Kirche in Deutschland EKD Kirchenamt der EKD/HA IV, Abt. 8 Auslandsarbeit Herrenhäuser Str. 12; 30419 Hannover

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Bekanntgabe des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Schnellmannshausen - Gültigkeitserklärung -

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die Evangelische Kirchengemeinde Schnellmannshausen seit dem 17. Juli 2021 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.412 aufgeführt ist.

Siegelbild: Stilisierte Abbildung der Kirche und der

Alten Schule in Schnellmannshausen

<u>Legende:</u> "EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE

SCHNELLMANNSHAUSEN" (mit dem Beizeichen "Kreuz")

Maße: 35 mm, rund



Erfurt, den 21. Juli 2021 (6262-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i. A. Thomas Brucksch Kirchenrechtsrat Anzeige Seite 219

GLAUBE+HEIMAT

GLAUBE+HEIMAT

Mitteldeutsche Kirchenzeitung

- Fundgrube für Gemeindekirchenräte •
- Wegweiser für Ehrenamtliche und Hauptamtliche •
- Informationsquelle für Gemeinden und Landeskirche
 - Spannende Reportagen, Berichte und Interviews •
- Glaube im Alltag und Orientierung in Lebensfragen
 - Erfahrungen aus anderen Gemeinden •

Probeheft anfordern oder gleich abonnieren: www.meine-kirchenzeitung.de → Abonnements

Woche für Woche frei Haus:





ELEKTRO - MOBILITÄT FÜR KIRCHE UND SOZIALWIRTSCHAFT

In der KIRCHEN-E-Mobilität wird ein großes Portfolio aus E- und Hybridfahrzeugen und E-Fahrrädern für Einrichtungen und Mitarbeiter*innen geboten.

Im KIRCHENShop finden Sie unter KIRCHENFahrzeugkauf und KIRCHENPremium-Autohaus viele E- und Hybridmodelle zu außerordentlich attraktiven Konditionen. Zusätzlich können wir Ihnen E-Fahrräder zahlreicher Marken anbieten - inkl. eines umfassenden Versicherungs- und Servicepakets.

Starke Leistungen

- E- und Hybridfahrzeuge sämtlicher Hersteller
- E- Fahrräder vieler Marken
- Attraktive Konditionen
- Umfassender Service

Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Katja Konsa Tel. 0431 59 49 99-555 kontakt@kirchenshop.de www.kirchenshop.de

